

Geänderte Satzung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V.

Von der Delegiertenversammlung am 7.10.2017 beschlossen

Präambel

Die DMSG ist Interessenvertretung und Fachverband sowie eine Selbsthilfeorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und ihrer Angehörigen, Fachleuten und Förderern, die sich der Betreuung der Erkrankten und ihrer Angehörigen und der Verbesserung der medizinischen Behandlung der von dieser Krankheit Betroffenen annehmen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele fördert die DMSG die örtliche Selbsthilfe und arbeitet mit anderen Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbänden zusammen, bei denen sie auch Mitgliedschaften erwerben kann.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt die Bezeichnung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V. Er ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die umfassende Beratung und Betreuung von an Multiple Sklerose und ähnlichen Erkrankungen leidenden Menschen und ihrer

Angehörigen sowie die Vertretung ihrer Interessen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Verbesserung und Erweiterung der allgemeinen Betreuung und Beratung, der Behandlung und Rehabilitation der Erkrankten,

b) die Aufklärung und Information der Erkrankten, Angehörigen und der Öffentlichkeit über diese Krankheiten,

c) die Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung der Multiple Sklerose,

d) die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfearbeit,

e) die Vermittlung und Schaffung finanzieller und sozialer Hilfen und Dienstleistungen und die Errichtung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen zur Förderung und Rehabilitation der Erkrankten,

f) die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen zur Erfüllung der Aufgaben der DMSG.

(2) Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben kann der Verein auch Leistungen an Angehörige und Begleitpersonen erbringen.

(3) Der Verein führt zur Erfüllung seines Zweckes Veranstaltungen durch und

ergreift zum Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen geeignete Maßnahmen jeder Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen.

(2) Stimmberechtigt sind nur die natürlichen Personen.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Entscheidung des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitgliedes oder bei korporativer Mitgliedschaft durch die Auflösung der betreffenden Organisation,

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum letzten Vierteljahrestag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist,

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt oder mit einem Jahresbeitrag, auch nach zweimaliger Erinnerung, länger als drei Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Beitrag bestimmt ist, rückständig ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Mindesthöhe richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Landesverbandes kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nach Abs. (2) sowie weiteren Personen nach Abs. (4).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorsitzende, drei Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in, sowie zwei Beisitzer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand gemäß Abs. (2) wird gemäß § 8 Abs. (8) b) von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die weiteren dem Vorstand angehörenden Personen werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für jeweils vier Jahre gewählt oder von dem gemäß Abs. (2) gewählten Vorstand bestellt und zwar für die Dauer ihrer eigenen Bestellung. Diese Vorstandsmitglieder genießen im Verhältnis zu dem Verein und seinen Organen dieselben Rechte wie die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sofern Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestellt sind, können sie insbesondere nicht von dem Vorstand, der sie bestellt hat, abberufen werden.

(5) Die Vorsitzenden des Landesbeirates MS-Erkrankter und des Ärztlichen Beirates sowie evtl. weiterer Beiräte nach § 10 Abs. (1) werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

(6) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. (1) gilt folgende Wahlordnung:

- a) Die Wahlen können schriftlich oder in offener Wahl durchgeführt werden.
- b) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- c) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Vorstandsmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

(11) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei

deren/dessen Verhinderung von einer/einem seiner Stellvertreter/innen nach Bedarf einberufen; sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(13) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, die mit beratender Stimme an Sitzungen - nach Ladung durch die/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem seiner Stellvertreter/innen - teilnehmen können.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedschaftsrechte werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder in Vertretung von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Sie/Er bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(6) In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Wahlleiters zur Vorstandswahl
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7
- c) Wahl der Revisoren bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- g) Beschlussfassung über den Finanzausgleich zwischen den Vereinsgliederungen (Landesverband, Gruppen)
- h) Beschlussfassung über die Errichtung oder Auflösung von Zweigstellen (§11)
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins (§ 13)

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Hierfür sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beiräte, Kuratorium

(1) Der Verein hat einen Landesbeirat MS-Erkrankter und einen Ärztlichen Beirat. Der Verein kann weitere Beiräte bilden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das Recht zur Berufung in einen Beirat steht dem Vorstand zu. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Zu Mitgliedern eines Beirates können nur natürliche Personen berufen werden. Die Beiräte wählen jeweils eine/n Vorsitzende/n

(2) Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Das Recht zur Berufung in das Kuratorium steht dem Vorstand zu. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur natürliche Personen berufen werden.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und der Verfolgung des Vereinszweckes.

Das Kuratorium hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Beschlussvorlagen zu unterbreiten.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer eines Jahres.

Im Kuratorium hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt. Jeweils zwei Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Kuratoriumsmitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Das Kuratorium ist vom Vorstand zu allen Vorstandssitzungen aufzufordern, von seinem Präsenzrecht in Vorstandssitzungen Gebrauch zu machen.

§ 11 Beratungsstellen

(1) Die Errichtung oder Auflösung von Beratungsstellen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätig zu werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verein notwendig ist. Der Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu berichten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Bundesverband e.V. - , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.